



Amtssigniert. SID2024031127102

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Stadtplatz 1

6460 Imst

+43(0)5412/6996-5310

bh.imst@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Gemeindeamt Längenfeld
Eingang

18. März 2024

AZ: Beilg.:

Angeschlagen am 18.03.2024

Abgenommen am 12.06.2024

Der Bürgermeister

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-108/7-2024

Imst, 12.03.2024

Erwin Alois Schöpf, Längenfeld;

**Beregnungsanlage für die Gst.Nr. 12843, 12845 und 12846/1, KG Längenfeld –
wasserrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 20.06.2012, GZI. IM-WR/B-108/1, wurde Erwin Schöpf unter anderem die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bewässerungsanlage für landwirtschaftlichen Grundstücke in Längenfeld erteilt.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung wurden mit der Entnahme von max. 4,2 l/s bzw. max. 89,6 m³/d bzw. max. 2.688 m³/Monat bzw. max. 18.816 m³/J aus dem Hubener Mühlbach (Entnahmestelle auf Gst.Nr. 8386/1, KG Längenfeld) im Zeitraum von 15.04. bis 30.09. jeden Jahres zur Bewässerung der Grundstücke Nr. 12843, 12845 und 12846/1, alle KG Längenfeld, festgesetzt.

Gemäß Spruchpunkt A/III. des vorzitierten Bewilligungsbescheides wurde die wasserrechtliche Bewilligung befristet bis 31.12.2024 erteilt.

Die wasserrechtliche Überprüfung der Anlage erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22.10.2012 zu GZI. IM-WR/B-108/5.

Mit Eingabe vom 15.02.2024 wurde seitens des Konsensinhabers bei der Bezirkshauptmannschaft Imst rechtzeitig die Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes beantragt. Änderungen an der gegenständlichen Anlage wurden nicht vorgenommen.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 15, 21, 22, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 12.06.2024
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 13:00 Uhr
im Gemeindeamt Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann